

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 501/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klaus G [REDACTED],
Am H [REDACTED], B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] --

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Str. 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgewicht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers - abgesehen von einer Angstneurose, für die es Heilverfahren zugesprochen hat - mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Verfahren des Berufungsgerichts läßt entgegen den Rügen des Klägers einen Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen nicht erkennen und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Er hat den Sachverständigen Dr. Krüger nicht

85

- 3 -

abgelehnt (§ 406 ZPO). Ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen, ist ebenso eine Frage tatrichterlicher Würdigung (BGH RzW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1968, 327 Nr. 24) wie die auf den Gutachten der Sachverständigen Dr. Nevermann und Dr. Krüger beruhende Feststellung, daß das Verfolgungsleiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers unter Berücksichtigung seines Gesamtleidenszustandes nur um 20 v. H. mindert.

Dr. Thum

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

